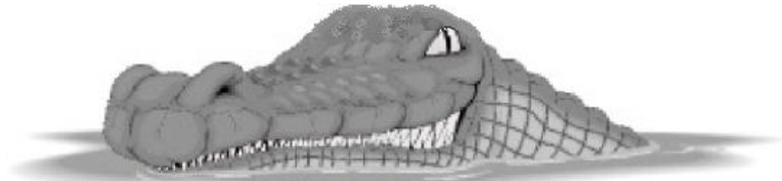




Nr. 3 / 2008



Das Grüne Krokodil

Steter Tropfen höhlt jeden Stein

Thema: Energie und Klimawandel

Bensheim, den 20.11.2008

1/3 der Energie wird in Deutschland für das Heizen verbraucht" (Deutsche Energie Agentur 2007). "Der größte Teil der im Haushalt verbrauchten Energie (etwa 70%) fließt in die Heizung" (Umweltbundesamt 2006). Um die dadurch entstehenden Treibhausgas-Emissionen wirkungsvoll zu senken, müssen zu strengen Neubaustandards Wärmedämmmaßnahmen und Umstellung auf regenerative Energien im Altbaubestand hinzukommen.

Mit der auf S. 3 u. 4 abgedruckten Satzung wollen wir erreichen, dass diese zwingender Bestandteil jeder größeren Umbau- und Erweiterungsmaßnahme werden. Die gleichzeitig vorgesehenen Förderungsmaßnahmen sollen die Finanzierung erleichtern und die Zumutbarkeit der Vorschrift sicherstellen. Wir wollen damit in Bensheim wieder einmal vorangehen, da eine entsprechende Vorschrift auf hessischer Ebene oder gar auf Bundesebene nicht absehbar ist.

Wir weisen euch ausserdem auf die Bürgerversammlung am 26.11. zum Thema „...lokales Handeln“ hin.

TERMINE:

Mi., 26.11., 20.00 Uhr:
Bürgerversammlung im Bürgerhaus:
„Der globale Klimawandel zwingt zum lokalen Handeln“

Di, 09.12., 19.30 Uhr
GLB-Weihnachtsfeier
Restaurant „Hellas“, Berliner Ring.
Alle Mitarbeiter und Freundinnen und Freunde der GLB sind herzlich eingeladen.

Dienstags, 18 Uhr:
GLB-Fraktionssitzungen Wormser Str. 34

Den Politikwechsel stark machen - jetzt DIE GRÜNEN unterstützen

Eine andere Politik in Hessen braucht eine starke und kompetente Stimme. DIE GRÜNEN stehen für konsequenten Klima- und Umweltschutz, eine bessere Bildungspolitik, ein gerechteres Hessen und vieles mehr. Gerade jetzt gilt es, den Politikwechsel stark zu machen. Jetzt gilt es, DIE GRÜNEN zu unterstützen. Am besten sofort: mitmachen.echtgruen.de .

Den Politikwechsel darf man nicht nur wollen, man muss ihn auch können. Deshalb jetzt DIE GRÜNEN stärken: ökologisch, sozial, kompetent.

www.gruene-hessen.de

INHALT:

- Info zum Thema Stubenwald 2 S. 2
- Atommüll-Endlager Asse 2 S. 2
- Gebäudeenergie-Satzungsentwurf.... S. 3 –4

Wir trauern um

Margarete Köster

die am 14. Oktober kurz nach Vollendung ihres 90. Geburtstags gestorben ist.

Vor 30 Jahren gründete sie zusammen mit ihrem Mann Dr. Rudolf Köster und weiteren fünf Bürgern die Grüne Liste in Bensheim und begleitete die politische Arbeit unserer Wählergemeinschaft bis zuletzt mit Interesse und Sympathie. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

GLB - Vorstand

GLB – Fraktion

www.gruene-bensheim.de



Das Grüne Krokodil

Mitteilungsblatt der Grünen Liste Bensheim,
Erscheinung unregelmäßig.

V.i.S.d.P.: Die Sprecher der GLB, GLB-
Geschäftsstelle, Wormser Str. 34, 64625 Bensheim

Regierungspräsidium lehnt Stubenwald 2 ab GLB kritisiert Äusserungen des Bürgermeisters zur Vermarktung

Unter Bezugnahme auf eine Rede des Bürgermeisters vor der Wirtschaftsvereinigung, über die in der Presse kürzlich berichtet wurde, weist die GLB darauf hin, dass die laut Pressebericht bereits geführte Warteliste zur Vermarktung des vom Bürgermeister gewünschten Gewerbegebietes Stubenwald 2 voreilig ist.

In der Öffentlichkeit wird nämlich geflissentlich verschwiegen, dass das Regierungspräsidium Darmstadt den Wunsch des Bürgermeisters bereits seit längerer Zeit nicht unterstützt. Im Gegenteil: wie wir von der GRÜNEN Fraktion in der Regionalversammlung erfahren haben, schlägt das RP der Regionalversammlung sogar konkret vor, dem Bensheimer Wunsch nach dem zusätzlichen 28 ha großen Gewerbegebiet nicht zu folgen ! Thilo Figaj, der die Bergsträßer Grünen in der Regionalversammlung vertritt, und GLB begrüßen den Beschlussvorschlag des RP.

Somit fehlt jegliche Grundlage, um ein Gebiet, das als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen ist, nach dem Motto zu vermarkten: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Die „Goldgräber-Stimmung“ ist verfrüht.

Überdies ist auch kein Bebauungsplan beschlossen. Die GLB würde einem solchen Bebauungsplan-Entwurf ihre Zustimmung verweigern. Somit könnte der Bürgermeister frühestens in der nächsten Legislaturperiode einen Bebauungsplan beschließen lassen, vorausgesetzt, er findet nach der Kommunalwahl im Jahre 2011 die Unterstützung einer Koalition aus Befürwortern des neuen Gewerbegebietes und die Regionalversammlung setzt sich über die Beschlussempfehlung des Regierungspräsidiums hinweg.

Keine längere Betriebsdauer - sondern Stilllegung des AKW Biblis !

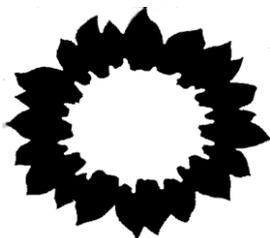
Mit den Vorgängen um das Atommülllager Asse2 befasste sich das Sprecherteam der GLB. Die fehlende Lösung für die Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle aus dem Atomkraftwerk Biblis war immer einer der Hauptkritikpunkte der Grünen. Diese Frage ist heute offener denn je.

Mit nur 40 Jahren Forschungsbetrieb im Atommülllager Asse 2 sind wesentliche Grundannahmen für eine sichere Endlagerung widerlegt worden: Der Wassereinbruch in Asse 2 zeigt, dass Salzstöcke keineswegs eine Jahrtausende währende Abschottung des Atommülls gegen Grundwasserströme garantieren. Die radioaktive Verseuchung des in Asse 2 aufgefangenen Wassers weist daraufhin, dass Atommüllfässer keineswegs dicht sind, sondern schon bei der Einlagerung leckschlagen und schließlich zeigt die Missachtung von Sicherheitsbestimmungen und die Vertuschung von Problemen durch den Betreiber, dass selbst bei stabilen politischen Verhältnissen die organisatorische Sicherheit und der verantwortungsvolle Betrieb eines so gefährlichen Müllabladeplatzes nicht gewährleistet werden kann.

Die geologischen Voraussetzungen sind zweifelhaft, die technischen Fertigkeiten mangelhaft und die organisatorischen Fähigkeiten ungenügend um Atommüll über Jahrtausende sicher in einem Salzstock zu lagern.

Damit ist aus unserer Sicht die Endlagerfrage wieder völlig offen. Es ist bezeichnend, dass jetzt CDU-Politiker aus dem Süden Deutschlands um so vehementer auf sofortiger Festschreibung von Gorleben als einzigem Endlagerstandort bestehen. Die Herren sind von der Sicherheit eines jeden Atommüll-Endlagers so sehr überzeugt, dass sie es lieber in Niedersachsen, als in Bayern oder Baden-Württemberg sehen.

Vor diesem Hintergrund halten wir einen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks in Biblis für unverantwortlich ! Dabei nehmen wir auch Bezug auf die jüngste Katastrophenschutzübung: auch wenn versichert wurde, dass der angenommene Störfall völlig unrealistisch sei, so kann doch niemand leugnen, dass das Atomkraftwerk völlig unzureichend gegen Erdbeben und Flugzeugabstürze und damit auch gegen Terroranschläge gesichert ist und deshalb heute so nicht mehr gebaut und neu in Betrieb genommen werden dürfte.



Entwurf für eine

Satzung der Stadt Bensheim zur Reduktion des Primärenergieverbrauchs aus nicht-erneuerbaren Energien in Gebäuden (Gebäude-Energiesatzung)

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Klima und die Umwelt (Artikel 26 a Hessische Verfassung: „Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden“), durch örtlich ansetzende und örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie im Wege der Nutzung erneuerbarer Energien zu schützen.
- (2) Die Vorgaben dieser Satzung zur lokalen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, beispielsweise der solaren Strahlungsenergie, sollen zu einer gesamtwirtschaftlichen angemessenen und nachhaltigen Verwendung von Energie in Neubauten und im Gebäudebestand beitragen und sind aus folgenden Gründen nach den örtlichen Verhältnissen geboten:
 1. Verringerung der Abhängigkeit von Importen endlicher nichterneuerbarer Energieträger durch deren Ersetzung mit heimischen erneuerbaren Energieträgern,
 2. Steigerung der lokalen Wertschöpfung und der Beschäftigung in kleinen und mittelständischen Betrieben in der Region,
 3. Verringerung der Emissionen flüssiger und fester fossiler Brennstoffe, insbesondere der damit verbundenen Gefahren erhöhter Luftbelastung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bensheim.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Nach den Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Errichtung, Erweiterung (§4 dieser Satzung) und bei der Änderung von beheizten Gebäuden (§5 dieser Satzung) die Bauherren verpflichtet die Energiebilanz des Gebäudes zu verbessern, indem beispielsweise solarthermische Anlagen errichtet werden.

§ 4 Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden

Bei der Errichtung und Erweiterung von mehr als 20 % der bestehenden Gebäudenutzfläche und um mehr als 30 m² zusätzlicher Gebäudenutzfläche von beheizten Gebäuden ist eine Kollektorfläche von

- 1 m² je angefangene 20 m² der zusätzlichen Gebäudenutzfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4m² pro Anlage bei Flachkollektoren,
- 0,75 m² je angefangene 20 m² der zusätzlichen Gebäudenutzfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 3m² pro Anlage bei Vakuum-Röhrenkollektoren,

zu installieren. Dabei sind mit den o.a. Angaben zu den Kollektorflächen die Absorberflächen-Größen definiert. Ersatzweise sind Maßnahmen nach §7 möglich.

§ 5 Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden

- (1) Bei der Änderung von Dächern von bestehenden beheizten Gebäuden, bei denen entsprechend der Anlage 3 Ziffer 4.1 und 4.2 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (EnEV).
 1. Teile des Daches ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, oder
 2. die Dachhaut bzw. außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden,gelten die Verpflichtungen nach §4 ebenso.
- (2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 besteht entsprechend dem § 9 Absatz 4 Ziffer 2 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (EnEV) nicht, wenn weniger als 20% der Dachfläche erneuert oder geändert werden.

- (3) Die Verpflichtungen nach §4 entfallen, wenn bereits durch vorherige Maßnahmen die Bedingungen der gültigen EnEV erfüllt werden.

§ 6 Genehmigungs- und Nachweisverfahren

- (1) Bei der Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit einer Bestätigung des Bauleiters oder eines Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nachzuweisen, dass die Anforderungen dieser Satzung eingehalten worden sind.
- (2) Bei der Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden, die den Bestimmungen des §5 entsprechen, werden die Bauherren verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (3) Für Vorhaben, die sich auf denkmalgeschützte Gebäude beziehen, ist eine Genehmigung gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz zu beantragen.

§ 7 Ersatzweise Erfüllung

- (1) Die Verpflichtung nach den §4 und §5 dieser Satzung kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass
- der Primärenergiebedarf aus nicht-erneuerbaren Energien des Gebäudes nachweislich um 30% reduziert wird;
 - bei Neubauten die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung um 30% unterschritten werden;
 - bei Altbauten gegenüber dem Ist-Zustand vor der Veränderung eine 30% Verbesserung erreicht wird oder die Anforderungen an den Neubaustandard gemäß gültiger EnEV erreicht werden.
- (2) Die Nachweispflicht, dass diese Vorgabe dauerhaft erfüllt wird, liegt beim Bauherren und ist für jedes Bauvorhaben konkret zu führen.

§ 8 Förderung der Stadt Bensheim

- (1) Bauherren, die Maßnahmen gemäß §4 oder §5 oder §7 durchführen, haben das Anrecht auf eine vorherige kostenlose Beratung durch den Energieberater der Stadt Bensheim, insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden.
- (2) Über die Programme der KfW hinaus, die Kredite bei Sanierungsmaßnahmen oder bei besonder effizienten Neubauten vergibt, werden die Maßnahmen durch das Förderprogramm „Klimaschutz Altbauanierung und Neubau“ der Stadt Bensheim unterstützt. Derzeit:
- Bei Sanierung eines Altbaus auf Neubaustandard nach EnEV 500 EUR/WE
 - Bei Sanierung eines Altbaus auf 30% besser als Neubaustandard nach EnEV 1000 EUR/WE
 - Im Neubaubereich 30% besser als Neubaustandard nach EnEV 500 EUR/WE
 - Im Neubaubereich Passivhausstandard 1000 EUR/WE
- (3) Für alle energiebilanzverbessernden Maßnahmen gemäß §4, §5 oder §7, die nicht durch das bestehende Förderprogramm der Stadt bereits unterstützt werden, wird von der Stadt ein Zuschuss in Höhe von 5% der Kosten, jedoch max. 500 Euro gewährt.
Dies betrifft beispielsweise die Errichtung von solarthermischen Anlagen oder aber die Reduzierung des Primärenergiebedarfs eines Altbaus aus nicht erneuerbaren Energien um mehr als 30%.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 76 Abs. 1 Ziffer 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- beheizte Gebäude errichtet oder um mehr als 20% zusätzlicher beheizter Gebäudenutzfläche und um mehr als 30 m² beheizter Gebäudenutzfläche erweitert, ohne die nach § 4 erforderliche Kollektorfläche zu errichten und zu betreiben sowie ohne die Verpflichtung ersatzweise zu erfüllen.
 - an Dächern von beheizten Gebäuden Änderungen nach § 5 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 vornimmt und diese mehr als 20% der Dachfläche betreffen, ohne die nach § 4 erforderliche Kollektorfläche zu errichten und zu betreiben sowie ohne die Verpflichtung ersatzweise zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.